

11.09.03

## **Gesetzesantrag** des Landes Schleswig-Holstein

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Gewerbesteuer**

#### **A. Problem und Ziel**

Den Gemeinden steht nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes eine wirtschaftskraftbezogene eigene Steuerquelle mit Hebesatzrecht zu. Die Gewerbesteuer erfüllt zwar diese Voraussetzung, ist aber in ihrer jetzigen Ausgestaltung wegen ihrer Beschränkung auf eine immer kleiner werdende Zahl von Steuerpflichtigen und ihrer Konjunkturabhängigkeit nicht mehr ausreichend geeignet, gleichmäßige und ergiebige Einnahmen der Gemeinden sicherzustellen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Gewerbesteuer fortzuentwickeln und so zu einer verlässlichen und stetigen Einnahmequelle der Gemeinden auszugestalten.

Vor gut zwei Jahren hat deshalb die Bundesregierung die Gemeindefinanzreform-Kommission ins Leben gerufen mit dem Ziel, zu den strukturellen Problemen des kommunalen Finanzsystems auf der Ausgaben- und Einnahmenseite Lösungsvorschläge vorzulegen.

Auf der Einnahmenseite stand die Gewerbesteuer im Mittelpunkt. Ein wesentliches Ziel war es, den Gemeinden wieder eine Steuer an die Hand zu geben, deren Aufkommen weniger konjunkturanfällig ist als die gegenwärtige Gewerbesteuer.

Neben der stetigen, wachstumsreagiblen Entwicklung waren im Grunde unabdingbare Voraussetzungen

1. die Erhaltung/Stärkung des Interessenbandes zwischen Kommunen und örtlicher Wirtschaft,
2. das Hebesatzrecht der Kommunen,
3. die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sowie
4. eine verminderte Gestaltungsanfälligkeit.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf (BR-Drs. 561/03) wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Durch den vollständigen Wegfall der Hinzurechnungstatbestände des geltenden Gewerbesteuerrechts wird die Gemeindegewerbesteuer im Grunde zu einer reinen Gewinnsteuer, die noch konjunkturabhängiger ist als die bisherige Gewerbesteuer.

Die Gemeindeeinnahmen sollen nach dem Entwurf der Bundesregierung durch eine höhere Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer verstetigt werden. Im Gegensatz zu einer modernisierten Gewerbesteuer unter Einbeziehung von Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten hat der Lösungsansatz der Bundesregierung allerdings den Nachteil, dass die einzelne Gemeinde keinen direkten Einfluss auf diesen Teil der Einnahmen hat und damit das Interessenband zwischen Kommune und örtlicher Wirtschaft vermindert wird. Das wird nur eingeschränkt durch einen abstrakten, wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssel kompensiert.

Durch die Kombination einer gewinnorientierten Gemeindegewerbesteuer mit erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteilen wird im Übrigen eine Umverteilung zu Lasten der Länder vorgenommen, die vom Bundesrat nicht akzeptiert werden kann. Nach Auffassung des Bundesrates besteht bereits heute – ohne die laufenden Gesetzesvorhaben – ein Anspruch der Länder an den Bund auf Umsatzsteuer-Umverteilung zu Gunsten der Länder in Höhe von 6-7 Mrd. Euro.

Das Interessenband zwischen Kommunen und örtlicher Wirtschaft muss erhalten bleiben für eine Kommunalsteuer, die nicht nur eine „Reststeuer“ ist; insbesondere muss es den Kommunen möglich sein, entsprechend ihrem Bedarf, aber auch im Hinblick auf die Struktur und die wirtschaftlichen Verhältnisse der ortsansässigen Unternehmen ihren Hebesatz anzupassen. Dies entspricht auch dem Leitgedanken des Artikel 28 des Grundgesetzes.

## **B. Lösung**

Die Verbesserung und Verstetigung der Kommunaleinnahmen soll durch eine personelle und sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erreicht werden.

Die personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht in der Einbeziehung der selbständig Tätigen im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes in die Steuerpflicht.

Die sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht in der Einbeziehung von Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten in die Bemessungsgrundlage der Gemeindegewerbesteuer und der Beseitigung der Staffelung bei den Steuermesszahlen. Ein Freibetrag verschont insbesondere Existenzgründer und kleinere Unternehmen vor der Gemeindegewerbesteuer. Die Steuermesszahl wird von einheitlich 5 v. H.

auf 4 v. H. gesenkt. Für Personenunternehmen erfolgt eine weitere Absenkung auf 3 v. H. Zu einer Verstärkung der Gemeindegewerbesteuer trägt auch die in der Protokollerklärung der Bundesregierung zu dem Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehene Neugestaltung der Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG) und die Beschränkung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG) auf die Hälfte des Gewinns bei, die auf die Gemeindegewerbesteuer erstreckt werden. Durch die Anrechnung der Gemeindegewerbesteuer auf die Einkommensteuer werden kleine und mittelständische Unternehmen, Gewerbetreibende, Freiberufler von den ertragsunabhängigen Elementen weitgehend nicht belastet.

**C. Alternativen**

keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden Steuererhö- (+) bzw. Steuererminderungen (-) der Gebietskörperschaften im Entstehungsjahr (in Mio. €):

Insgesamt	+ 4.575
Bund	- 1.924
Länder	- 460
Gemeinden	+ 6.959

Weitere Einzelheiten können dem Finanztableau am Ende der allgemeinen Begründung entnommen werden.

**E. Sonstige Kosten**

Nicht bezifferbar.

**F. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.



**11.09.03**

**Gesetzesantrag**  
des Landes Schleswig-Holstein

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Gewerbesteuer**

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 11. September 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. September 2003 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Gewerbesteuer

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen und die Vorlage als besonders eilbedürftig im Sinne von Art. 76 Abs. 3 Satz 4 Grundgesetz zu bezeichnen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung des Bundesrates am 26. September 2003 zu setzen und die sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Heide Simonis



**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Gewerbesteuer**

Vom ... 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel XX des Gesetzes vom XXX (BGBl. I S. XXX) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ wird durch die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ wird durch die Angabe „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen § 35a“ ersetzt.
2. In der Zwischenüberschrift vor § 35 werden die Wörter „und selbständiger Arbeit“ angefügt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit entfällt,

    1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und aus selbständiger Arbeit  
  
um das 1,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gemeindefinanzsteuergesetzes festgesetzten Steuermessbetrags (Gemeindefinanzsteuer-Messbetrag); Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden;
    2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und aus selbständiger Arbeit als Gesellschafter einer Personengesellschaft  
  
um das 1,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gemeindefinanzsteuer-Messbetrags.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- (2) Im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gemeindefirtschaftssteuergesetzes gilt als Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag im Sinne von Absatz 1 der Anteil am Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag, der dem Verhältnis des Betriebsertrags des Organträgers vor Zurechnung der Betriebserträge der Organgesellschaften und vor Anwendung des § 11 des Gemeindefirtschaftssteuergesetzes zur Summe dieses Betriebsertrags des Organträgers und der Betriebserträge aller Organgesellschaften entspricht. Dabei sind negative Betriebserträge von dem Organträger oder einer Organgesellschaft mit null Euro anzusetzen. Der Anteil am Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag ist als Vomhundertsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln und gesondert festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn auch eine Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes besteht."
- c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils der Wortteil „Gewerbsteuer-“, durch den Wortteil „Gemeindefirtschaftssteuer-“, ersetzt.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 4 sind auf Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Arbeit entsprechend anzuwenden.“
- e) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft“ gestrichen.
4. Vor § 35a wird die Zwischenüberschrift „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ eingefügt und die Überschrift „Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ gestrichen.
5. § 52 Abs. 50a wird wie folgt gefasst:
- „(50a) § 35 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom XXX (BGBl. I S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Gemeindefirtschaftssteuergesetz  
(GemWiStG)“.**
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt II erhält die folgende Überschrift:

„Bemessung der Gemeindegewerbesteuer“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Betriebsertrag“.

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„10 Maßgebender Betriebsertrag“.

d) Die Angabe zur § 10a wird wie folgt gefasst:

„10a Betriebsverlust“.

e) Abschnitt VII erhält die Überschrift:

„Gemeindegewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe“.

f) Abschnitt VIII erhält die Überschrift:

„Änderung des Gemeindegewerbesteuermessbescheids von Amts wegen“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1

#### **Erhebung einer Gemeindegewerbesteuer**

Die Gemeinden erheben eine Gemeindegewerbesteuer als Gemeindegewerbesteuer.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gemeindegewerbesteuer unterliegt jeder stehende Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Betrieb ist jede selbständige nachhaltige Betätigung zu verstehen, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung nicht als die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Im Inland betrieben wird ein Betrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.“

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch die Angabe „Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden,“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „eines Gewerbes“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch „Betrieb“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort

„Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

5. In § 2a wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
6. In § 3 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die stehenden Betriebe unterliegen der Gemeindewirtschaftssteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Betriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gemeindewirtschaftssteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt.“
8. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Gewerbe betreiben“ durch die Wörter „die Erwerbstätigkeit ausgeübt“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch die Wörter „Betrieb im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Gewerbe“ durch die Wörter „der Betrieb“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 6**

### **Besteuerungsgrundlage**

Besteuerungsgrundlage für die Gemeindewirtschaftssteuer ist der Betriebsertrag.“

10. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:

„Bemessung der Gemeindewirtschaftssteuer“.

11. § 7 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 7**

### **Betriebsertrag**

Betriebsertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. Zum Betriebsertrag gehört auch der Gewinn im Sinne der § 16 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für Gewinne im Sinne des § 21

des Umwandlungssteuergesetzes, soweit die Anteile durch eine Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes unter dem Teilwert erworben wurden. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Betriebsertrag nach Satz 1.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „aus Gewerbebetrieb“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zinsen und andere Entgelte für dem Betrieb auf Zeit überlassenes Geldkapital. Dazu gehören auch gewährte Skonti und aufgewendete Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen;“
- c) In Nummer 2 werden die Wörter „Steuer nach dem Gewerbeertrag“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „Steuer nach dem Gewerbeertrag“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. a) ein Viertel der Leasingraten, Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen;

b) drei Viertel der Leasingraten, Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Hierzu zählen auch Erbbauzinsen;

c) in voller Höhe Leasingraten, Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht unter die Buchstaben a und b fallenden Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines anderen stehen;

d) in voller Höhe Entgelte für die zeitlich begrenzte Nutzung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen“.
- f) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gewerbebetriebs“ die Worte „oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
- g) In Nummer 10 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.
- h) In Nummer 12 wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.

13. § 8a wird aufgehoben.
14. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Soweit der Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist, kommt eine Kürzung nach Satz 1 nicht in Betracht.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.
- dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Betrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient oder soweit der Grundbesitz nicht zu Wohnzwecken genutzt wird;“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind““
- c) In Nummer 2b wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird jeweils in den Sätzen 1, 2 und 3 das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden in Satz 1 das Wort „Gewerbebetriebs“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „aus Gewerbebetrieb“ gestrichen.
- f) In Nummer 8 wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
- g) Nummer 10 wird aufgehoben.
15. In der Überschrift von § 10 und in § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gewerbe-

ertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.

16. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die Bezeichnung „Betriebsverlust“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der maßgebende Betriebsertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 100 000 Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Betriebsertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Betriebsertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Der 100 000 Euro übersteigende maßgebende Betriebsertrag ist bis zur Hälfte um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Betriebsertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben.“

17. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### **Steuermesszahl und Steuermessbetrag**

(1) Bei der Berechnung der Gemeindewirtschaftssteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Betriebsertrag zu ermitteln. Der Betriebsertrag ist

1. bei natürlichen Personen und Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 25 000 Euro,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr.5, 6, 8, 9,15,17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 3 900 Euro,

höchstens jedoch in Höhe des Betriebsertrags, zu kürzen und auf volle 100 Euro nach unten abzurunden. Der Freibetrag nach Satz 3 Nr.1 ist um den Betrag zu vermindern, um den der Betriebsertrag vor Abzug des Freibetrags den Freibetrag übersteigt.

„(2) Die Steuermesszahl für den Betriebsertrag beträgt:

1. bei Betrieben, die von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden, 3 vom Hundert
2. bei anderen Betrieben 4 vom Hundert.

(3) Die Steuermesszahlen ermäßigen sich auf die Hälfte bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellte Personen. Das Gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt

im Erhebungszeitraum 25.000 Euro nicht übersteigen.

18. In § 14 wird das Wort „Gewerbsteuerpflicht“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuerpflicht“ ersetzt.
19. In § 14a wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
20. In § 14b wird das „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
21. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Er beträgt 200 vom Hundert, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.“
  - b) In Absatz 5 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
22. In § 18 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
23. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Gewerbsteuer-Vorauszahlungen“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer-Vorauszahlungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
24. In § 21 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Gewerbes“ durch die Wörter „der Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
26. Die Überschrift des Abschnitts VII wird wie folgt gefasst:

„Gemeindegewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe“.
27. In § 35a Abs. 1 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
28. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Änderung des Gemeindegewerbesteuermessbescheids von Amts wegen“.
29. § 35b wird wie folgt gefasst:

(1) Der Gemeindegewerbesteuermessbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn berührt. Die Änderung des Gewinns ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Betriebsertrags (§ 7) oder des vortragsfähigen Fehlbetrags (§ 10a Satz 4) beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung der vortragsfähigen Fehlbeträge (§ 10a Satz 4) ist das für den Erlass des Gemeindegewerbesteuerbescheids zuständige Finanzamt. Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gemeindegewerbesteuermessbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Messbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

30. § 35c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird im Einleitungssatz das Wort „Gewerbsteuergesetzes“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuerengesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
- c) Nummer 2 Buchstabe e wird aufgehoben.

31. § 36 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 36**

#### **Zeitlicher Anwendungsbereich**

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch XXX (BGBl. I S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeindegewerbesteuer-Durchführungsverordnung

(GemWiStDV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 1**

#### **Stehender Betrieb**

Der Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35a Abs. 2 des Gesetzes ist nicht stehender Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „gewerbesteuerpflichtig“ durch das Wort „gemeindegewerbesteuerpflichtig“ und das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4**

#### **Aufgabe, Auflösung und Insolvenz**

- (1) Ein Betrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.
  - (2) Die Gemeindegewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.“
5. In § 5 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ und das Wort „gewerbesteuerlich“ durch das Wort „gemeindegewerbesteuerlich“ ersetzt.
  6. In § 8 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
  7. In § 12a wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
  8. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 13**

#### **Einnehmer einer staatlichen Lotterie**

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt nicht der Gemeindegewerbesteuer."

9. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
- „10. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dauerschulden“ durch das Wort „Verbindlichkeiten“ ersetzt.“
11. In § 22 wird in Satz 2 das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.

12. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Gemeindegewirtschaftssteuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gemeindegewirtschaftssteuerpflichtigen Unternehmen, deren Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 25 000 Euro überstiegen hat;
  2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), wenn sie nicht von der Gemeindegewirtschaftssteuer befreit sind;
  3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn nicht von der Gemeindegewirtschaftssteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gemeindegewirtschaftssteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, dessen Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 3 900 Euro überstiegen hat;
  4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Betriebe anzusehen sind und ihr Betriebsertrag im Erhebungszeitraum 3 900 Euro überstiegen hat;
  5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr.5, 6, 8, 9,15,17, 21, 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gemeindegewirtschaftssteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gemeindegewirtschaftssteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 3 900 Euro überstiegen hat;
  6. für Unternehmen, für die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;
  7. für alle gemeindegewirtschaftssteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gemeindegewirtschaftssteuererklärung besonders verlangt wird.“
13. In § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewerbsteuer-Vorauszahlungen“ durch das Wort „Gemeindegewirtschaftssteuer-Vorauszahlungen“ ersetzt.
14. § 36 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 36**

#### **Zeitlicher Anwendungsbereich**

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.

#### **Artikel 4**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der geänderten Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **1. Allgemeiner Teil**

#### **1.1 Vorbemerkung**

Eine nicht geringe Anzahl von Städten und Gemeinden in Deutschland hat - und dies galt selbst bei einer bis zum Jahr 2000 insgesamt guten kommunalen Finanzsituation - große finanzielle Probleme. Trotz breitgefächerter Einnahmequellen bestehen erhebliche Unterschiede in der Finanzlage einzelner Städte und Gemeinden gleicher Funktion und Größe. Kommunen mit einer günstigen finanziellen Situation, die durch überdurchschnittlich hohe Steuereinnahmen und positive Finanzierungssalden gekennzeichnet sind, stehen Kommunen mit defizitären Verwaltungshaushalten gegenüber, die aus einer strukturbedingten Einnahmeschwäche bei gleichzeitig hohen Ausgaben - insbesondere für soziale Aufwendungen - resultieren.

Die kommunale Finanzsituation in ihrer Gesamtheit hat sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. Die Kassenkredite, deren Inanspruchnahme sich deutlich erhöhte, spiegeln die prekäre finanzielle Situation zahlreicher Städte und Gemeinden wider. Die kurzfristigen Kassenkredite werden immer dauerhafter zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Anspruch genommen. Die Kommunalinvestitionen gehen zurück.

Die für diese Situation mit ursächliche Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen bestätigt die bekannten qualitativ-strukturellen Unzulänglichkeiten der Gewerbesteuer. Die Haushalte einiger Gemeinden sind oft stark von der Gewinnsituation nur eines Steuerpflichtigen abhängig. Die Gewerbesteuer erweist sich zunehmend als unberechenbar. Sie ist sehr konjunkturreegibel und zwingt die Kommunen zu einem prozyklischen Ausgabeverhalten. Ihre Reform ist damit Kernstück jeder Gemeindefinanzreform.

Hinzu kommt als weiteres Problem die Belastung der kommunalen Haushalte durch die Sozialhilfe, die häufig dort am größten ausfällt, wo die Einnahmesituation eher unterdurchschnittlich ausgeprägt ist.

Die aufgezeigten strukturellen Probleme bei den kommunalen Einnahmen werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Modernisierung der Gewerbesteuer aufgegriffen und gelöst. Er verstetigt die kommunalen Steuereinnahmen. Die Kommunen erhalten dauerhaft Mehreinnahmen von rd. 7 Mrd. Euro. jährlich. Dadurch verfügen sie über einen planbaren und verstetigten Finanzrahmen, ihre Investitionsfähigkeit wird gesichert und verstärkt.

#### **1.2 Zu diesem Gesetz**

Das Grundgesetz sieht in Artikel 28 Abs. 2 vor, dass den Kommunen eine mit Hebesatzrecht versehene wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zuzuweisen ist. Die Gewerbesteuer erfüllt zwar diese Voraussetzung, ist aber wegen ihrer zunehmenden Beschränkung auf immer weniger große Steuerpflichtige nicht mehr ausreichend geeignet, die Aufgabe zu erfüllen, die Haupteinnahmequelle der Kommunalfinanzen mit gleichmäßigen und ergiebigen Einnahmen darzustellen. Die Gewerbesteuer soll daher eine personell und sachlich verbreiterte Bemessungsgrundlage erhalten.

Die personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht in der Einbeziehung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit i. S. des § 18 Einkommensteuergesetz in die Steuerpflicht.

Die Einbeziehung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die kommunale Besteuerung ist

gerechtfertigt. Im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten Jahrzehnte haben sich die Berufsbilder der Gewerbetreibenden und der übrigen selbständig Tätigen gegeneinander so verschoben, dass sie sich überschneiden und die Abgrenzung voneinander immer schwieriger und streitanfällig geworden ist. Angehörige der freien Berufe üben ihre Erwerbstätigkeit in immer größerem Umfang in Formen aus, wie sie früher nur bei Gewerbebetrieben üblich waren. Große Arzt- und Rechtsanwaltspraxen beispielsweise beschäftigen eine Vielzahl von - auch akademisch vorgebildeten - Angestellten, kleine Handwerks- und kaufmännische Betriebe werden dagegen häufig vom Betriebsinhaber allein und ohne Personal betrieben. Die Besteuerungsgerechtigkeit und der Grundsatz eines möglichst einfachen Steuerrechts ohne unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten gebieten eine steuerliche Gleichbehandlung beider Gruppen von Erwerbstätigen. Aus diesem Grund wird die Unterscheidung der beiden Gruppen für die Zwecke der Erhebung der Gemeindefortschrittssteuer aufgegeben. Die Gemeindefortschrittssteuer bezieht künftig die Einkünfte beider Berufsgruppen in ihre Besteuerungsgrundlage ein und behandelt sie gleich.

Die Land- und Forstwirtschaft wird in die Erweiterung der Bemessungsgrundlage für die Gemeindefortschrittssteuer nicht einbezogen, weil bei ihr der Ertragswert des gesamten Betriebs bereits Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist. Dies bedeutet, dass auch die Anteile am Ertragswert, die auf stehende und einen Normalbestand an umlaufenden Betriebsmitteln entfallen (§ 33 Abs. 2 BewG), der Grundsteuer unterliegen. Insofern unterscheidet sich das land- und forstwirtschaftliche vom gewerblichen Betriebsvermögen, das nur mit den Betriebsgrundstücken zur Grundsteuer herangezogen wird, während der Ertrag des gesamten Betriebs Bemessungsgrundlage für die Gemeindefortschrittssteuer ist. Die Verhältnisse bei den selbständig Tätigen sind bezüglich der Grundsteuer vergleichbar mit denen von Gewerbetreibenden im Sinne von § 15 EStG.

Insbesondere im Hinblick auf die personelle Erweiterung der Bemessungsgrundlage wird die bisherige Gewerbesteuer in Gemeindefortschrittssteuer umbenannt, ohne jedoch den Charakter als eine Gewerbesteuer zu verlieren. Somit bleibt auch die Ertragshoheit nach Art. 106 GG unberührt.

Die Gemeindefortschrittssteuer unterscheidet sich von den anderen in Art. 106 GG aufgeführten Steuern, insbesondere von der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Bemessungsgrundlage der Gemeindefortschrittssteuer ist der objektive Ertrag des Betriebs unter Berücksichtigung der Finanzierungsneutralität des Steuerrechts, die individuelle steuerliche Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers (Existenzminimum, Anzahl der Kinder, unterhaltsberechtigten Personen, Familienstand, Zukunftssicherungsbeiträge usw.) spielt keine Rolle.

Die sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht in der Einbeziehung von Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten in die Bemessungsgrundlage der Gemeindefortschrittssteuer. Darüber hinaus wird die bisherige Messzahlenstaffelung aufgegeben und der Freibetrag schrittweise abgeschmolzen.

Eine darüber hinausgehende Verstärkung und Stabilisierung der kommunalen Einnahmen wird auch bereits durch die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehene Beschränkung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG) auf die Hälfte erreicht, die auch für die Gemeindefortschrittssteuer gelten wird. Gerade bei größeren Verlustvorträgen führt die Regelung dazu, dass jeweils zumindest die Hälfte des jährlichen Gewinns der Gemeindefortschrittssteuer unterliegt.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Entstehungsjahr  
Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €

Maßnahme		
Abschaffung des Staffeltarifs bei den Steuermesszahlen	Insgesamt	500
	Bund	-441
	Länder	-181
	Gemeinden	1.122
Ersatz des Freibetrags von 24.500 € durch einen Freibetrag von 25.000 €, der ab einem Gewerbeertrag von 25.000 € bis 50.000 € abgebaut wird	Insgesamt	485
	Bund	-583
	Länder	-265
	Gemeinden	1.333
Volle Hinzurechnung aller Zinsen zum Betriebsertrag	Insgesamt	3.050
	Bund	-553
	Länder	95
	Gemeinden	3.508
Hinzurechnung des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten zum Betriebsertrag	Insgesamt	2.320
	Bund	-695
	Länder	-82
	Gemeinden	3.097
Differenzierte Senkung der Steuermesszahl auf 4 % für Kapitalgesellschaften und auf 3 % bei Personenunternehmen	Insgesamt	-3.915
	Bund	2.055
	Länder	641
	Gemeinden	-6.611
Personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung der selbständig Tätigen in die Steuerpflicht	Insgesamt	1.040
	Bund	-1.781
	Länder	-868
	Gemeinden	3.689
Hinzurechnung von Veräußerungsgewinnen zum Betriebsertrag auch bei Personenunternehmen	Insgesamt	10
	Bund	-25
	Länder	-12
	Gemeinden	47
Modifizierung der Einbeziehung der Organschaftsverhältnisse in die GemWiSt	Insgesamt	60
	Bund	-1
	Länder	8
	Gemeinden	53
Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Betriebsertrags mit Einführung eines Sockelbetrags von 100.000 €	Insgesamt	370
	Bund	36
	Länder	74
	Gemeinden	260
Zusätzliche Auswirkungen der Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG auf die GemWiSt	Insgesamt	655
	Bund	64
	Länder	130
	Gemeinden	461
<b>Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>4.575</b>
	<b>Bund</b>	<b>-1.924</b>
	<b>Länder</b>	<b>-460</b>
	<b>Gemeinden</b>	<b>6.959</b>

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

##### **Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Ausdehnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger Arbeit.

##### **Buchstabe b**

Einfügung einer eigenen Zwischenüberschrift für § 35a EStG.

#### **Zu Nummer 2 (Zwischenüberschrift vor § 35 EStG)**

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschrift an die Ausdehnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger Arbeit.

#### **Zu Nummer 3 (§ 35 EStG)**

In die Gemeindefirtschaftssteuerpflicht sollen künftig auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit einbezogen werden. Die Steuerermäßigung des § 35 EStG ist daher auf diese Einkünfte auszudehnen.

#### **Zu Nummer 4 (Zwischenüberschrift § 35a EStG)**

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschrift zu § 35a EStG an den Aufbau des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 5 (§ 52 EStG)**

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften in § 35 EStG auf die Gemeindefirtschaftssteuer des Erhebungszeitraums 2004.

### **Zu Artikel 2 (Gewerbsteuergesetz, jetzt: Gemeindefirtschaftssteuergesetz - Gem-WiStG)**

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)**

Die bisherige Gewerbesteuer soll wegen der Erweiterung der personellen Bemessungsgrundlage durch die Einbeziehung der Gewinne aus selbständiger Arbeit künftig die Bezeichnung „Gemeindefirtschaftssteuer“ erhalten.

#### **Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die redaktionellen Änderungen als Folge der Umbenennung der bisherigen Gewerbesteuer angepasst.

#### **Zu Nummer 3 (§ 1 GemWiStG)**

Durch die Änderung sollen Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern - zur Vermeidung von Steueroasen - verpflichtet sein, eine Gemeindewirtschaftssteuer durch die Bestimmung eines Hebesatzes (vgl. § 16 GemWiStG) zu erheben.

#### **Zu Nummer 4 (§ 2 GewStG)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

In die Steuerpflicht werden auch die im Inland steuerpflichtigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG einbezogen, soweit sie auf eine inländische Betriebsstätte entfallen.

##### **Zu Buchstaben b bis e (Absätze 2 bis 6)**

Redaktionelle Anpassung der bisher auf die Gewerbesteuer bezogenen Begriffe.

#### **Zu Nummer 5 (§ 2a GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassung der bisher auf die Gewerbesteuer bezogenen Begriffe.

#### **Zu Nummer 6 (§ 3 GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

#### **Zu Nummer 7 (§ 4 GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

#### **Zu Nummer 8 (§ 5 GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

#### **Zu Nummer 9 (§ 6 GemWiStG)**

Der bisher für die Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer verwendete Begriff Gewerbeertrag ist für die Gemeindewirtschaftssteuer durch den Begriff Betriebsertrag ersetzt worden.

#### **Zu Nummer 10 (Überschrift des Abschnitts II)**

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

#### **Zu Nummer 11 (§ 7 GemWiStG)**

Mit der Änderung wird die Gleichbehandlung von Veräußerungsgewinnen von Kapitalgesellschaften mit Veräußerungsgewinnen von Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften erreicht. Im Übrigen handelt es sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

#### **Zu Nummer 12 (§ 8 GemWiStG)**

##### **Zu Buchstabe b und Buchstabe e**

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Hinzurechnung sämtlicher Schuldzinsen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 GemWiStG),
- Hinzurechnung von Miet-, Pacht- und Leasingzahlungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 GemWiStG),

Alle Finanzierungsanteile – ggf. pauschaliert – aus der Überlassung von Fremdkapital und anderen Wirtschaftsgütern werden bei der Ermittlung des Betriebsertrags erfasst. Hierdurch wird die Finanzierungsneutralität des Steuerrechts verstärkt und ein Anreiz zur Eigenkapitalbildung geschaffen. Im Vergleich zum geltenden Recht entfällt die Abgrenzung von Dauerschulden und Schulden des laufenden Geschäftsverkehrs.

#### **Zu Buchstabe a, c, d, f, g, h**

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

#### **Zu Nummer 13 (§ 8a GemWiStG)**

Die bisherige Regelung zur Verhinderung von Steueroasen (Gemeinden in denen keine oder ungewöhnlich niedrige Hebesätze festgesetzt werden) ist gestaltungsanfällig und verwaltungsaufwändig. Sie soll durch die Festlegung eines Mindesthebesatzes in § 16 GemWiStG (vgl. Nr. 9) ersetzt werden.

#### **Zu Nummer 14 (§ 9 GemWiStG)**

##### **Zu Buchstabe a (Nummer 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 - neu -)**

Die Kürzung des Betriebsertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GemWiStG, durch die eine doppelte Belastung der Grundstücke durch Grundsteuer und Gemeindegewerbesteuer vermieden werden soll, konnte in der Vergangenheit auch in Anspruch genommen werden, wenn der Grundbesitz von der Grundsteuer befreit war (vgl. BFH-Urteile vom 16.1.1951, BFHE 55, 127, und vom 19.1.1972, BStBl II S. 390). Dies führte zu nicht gerechtfertigten Steuervorteilen. Außerdem ergab sich zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn nur für Zwecke der Kürzung Einheitswerte festgestellt werden musste. Die Kürzung wird in diesen Fällen ausgeschlossen.

##### **Zu Doppelbuchstaben bb (Sätze 3 bis 6)**

Redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)**

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

##### **Zu Doppelbuchstaben dd (Satz 6)**

Die erweiterte Kürzung um den Ertrag aus der Verwaltung von Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 Satz 3 und 4 GemWiStG ist nach Satz 6 ausgeschlossen, wenn der Grundbesitz dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient. Diese Bestimmung ist in der Vergangenheit durch

die Einschaltung von Tochter- und Schwestergesellschaften umgangen worden. Künftig sollen solche Gestaltungen dadurch verhindert werden, dass nur die Erträge aus der Verwaltung solchen Grundbesitzes begünstigt werden, der Wohnzwecken dient.

#### **Zu Buchstabe b (Nummer 2)**

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe. Die bisherige Sonderregelung zur Verhinderung von Gewerbesteueroasen kann aufgehoben werden, weil in § 16 GemWiStG eine Mindestbesteuerung mit einem Hebesatz von 200 v. H. vorgeschrieben wird.

#### **Zu Buchstaben c, d, e, f (Nummern 2b, 3, 5 und 8)**

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

#### **Zu Buchstabe g (Nummer 10)**

Die bei der körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlung vorgenommene Umqualifizierung von Entgelten für Gesellschafterfremdkapital in verdeckte Gewinnausschüttungen soll bei der Gemeindefischschaftssteuer künftig nicht anders behandelt werden als bei der Körperschaftsteuer.

#### **Zu Nummer 15 (§ 10 GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

#### **Zu Nummer 16 (§ 10a GemWiStG)**

#### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

#### **Zu Buchstabe b (Sätze 1 bis 3)**

Der geltende § 10a GewStG enthält keine betragsmäßige Begrenzung für die Berücksichtigung von Gewerbeverlusten. So kann bisher der positive Gewerbeertrag des laufenden Erhebungszeitraums in voller Höhe durch vorgetragene Verluste gemindert werden. Die vorgesehene Begrenzung der Kürzung um vorgetragene Verluste auf die Hälfte des laufenden Betriebsertrags führt zu einer Verstetigung der Steuereinnahmen. Durch den Sockelbetrag von 100.000 Euro bleiben insbesondere kleine und mittelständische Betriebe und Existenzgründer von der Begrenzung des Verlustabzugs ausgenommen. Die Regelung knüpft an die entsprechende Neuregelung in § 10d EStG an.

Zum Zweck der Gleichbehandlung der gemeindefischschaftssteuerlichen mit der körperschaftsteuerlichen Organschaft sollen künftig bei der Gemeindefischschaftssteuer vororganisationsfische Verluste der Organgesellschaft unberücksichtigt bleiben.

#### **Zu Nummer 17 (§11 GemWiStG)**

#### **Zu Absatz 1**

Der auf 25.000 € anzuhebende Freibetrag soll eine Bagatellregelung darstellen und deshalb

ab einem den Betrag von 25.000 € übersteigenden Betriebsertrag abgeschmolzen werden.

#### **Zu Absatz 2**

Der Staffeltarif wird abgeschafft. Die Steuermesszahl wird von 5 auf 4 v. H. abgesenkt. Für natürliche Personen und Personenunternehmen erfolgt eine weitere Absenkung auf 3 v. H. Davon profitieren insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen.

#### **Zu Nummern 18 bis 20 (§§ 14, 14a und 14b GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

#### **Zu Nummer 21 (§16 Abs. 4 GemWiStG)**

Die Gemeinden sind nach der vorgeschlagenen Fassung von § 1 GemWiStG nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine Gemeindegewerbesteuer zu erheben. Dies muss nach der in § 16 GemWiStG vorgesehenen Regelung mindestens mit einem Hebesatz von 200 v. H. erfolgen. Das Recht der Gemeinde, einen höheren Hebesatz festzusetzen, bleibt davon unberührt. Die Regelung vermeidet unter Beachtung der Hebesatzautonomie der Gemeinden gravierende regionale Verwerfungen bei der Besteuerung mit der Gemeindegewerbesteuer. So werden annähernd gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hergestellt.

#### **Zu Nummern 22 bis 30 (§§ 18 bis 35c GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassungen an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

#### **Zu Nummer 25 Buchstabe b (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 GemWiStG)**

Von dem Ausschluss solcher Gemeinden von der Zerlegung des Steuermessbetrags, die eine unangemessen niedrige Gewerbesteuer erheben (Gewerbesteuer-Oasen), kann nach der Einführung eines Mindesthebesatzes (vgl. § 16 GemWiStG) abgesehen werden.

#### **Zu Nummer 30 Buchstabe c (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GemWiStG)**

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr.1 GemWiStG für Zinsen, die für Dauerschulden gezahlt werden. Eine Sonderregelung für Banken ist nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Nummer 31 (§ 38 GemWiStG)**

Diese Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften des Gemeindegewerbesteuergesetzes. Sie sollen ab dem Erhebungszeitraum 2004 anwendbar sein.

#### **Zu Artikel 3 (Gemeindegewerbesteuer-Durchführungsverordnung - GemWiStDV)**

#### **Zu Nummern 1 bis 7, 9, 11 bis 13**

Redaktionelle Anpassungen an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

#### **Zu Nummer 8 (§ 13 GewStDV - alt)**

Die bisherige Steuerbefreiung für die im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübte Tätigkeit der staatlichen Lottereeinnehmer ist nach Einbeziehung der selbständig Tätigen in die Steuerpflicht auch auf diese auszuweiten.

**Zu Nummer 10 (§ 19 GewStDV - alt)**

Folgeänderung zur Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 GemWiStG.

**Zu Nummer 12 (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 GemWiStDV)**

Die Pflicht zur Abgabe einer Gemeindegewerbesteuererklärung wird an den geänderten Freibetrag angepasst.

**Zu Nummer 14 (§ 38 GemWiStDV)**

Regelung der zeitlichen Anwendung.

**Zu Artikel 4 (Verordnungsrang)**

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Gemeindegewerbesteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.